



Gemeinderat
Scheidgasse 2
3703 Aeschi
Telefon 033 654 37 77
gemeinderat@aeschi.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
(ARE)
3003 Bern
Geht per E-Mail an:
info@are.admin.ch

Aeschi, 7. August 2017 lb

2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes **Vernehmlassungseingabe der Gemischten Gemeinde Aeschi**

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard

Bis am 31. August 2017 läuft das Vernehmlassungsverfahren für die 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Mit dieser Stellungnahme hält die Gemischte Gemeinde Aeschi die gesetzte Frist für die Einreichung einer Vernehmlassungseingabe ein.

Vorab möchten wir festhalten, dass die aktuelle Raumplanungspolitik für das Bauen ausserhalb der Bauzone in unserer Bevölkerung zu einem grossen Unverständnis führt.

Einerseits werden uns die Entwicklungsmöglichkeiten für die Schaffung von neuem Bauland, aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung beschränkt und andererseits bestehen sehr hohe gesetzliche Hürden für das Bauen ausserhalb der Bauzone, durch welche bedachte Bauprojekte oft verhindert werden (auf Wunsch liefern wir Ihnen gerne Praxisbeispiele)! Wir streben ein massvolles, jedoch stetiges Wachstum an, welches auch den Erhalt unserer Infrastruktur sicherstellt, ohne damit jedoch das intakte Naherholungsgebiet zu beeinträchtigen.

Daher nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen unsere raumplanerischen Anliegen mitzuteilen. Aus unserer Sicht sollten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung – namentlich das Bundesgesetz über die Raumplanung sowie der Raumplanungsverordnung - insofern gelockert werden, dass nicht mehr benötigter Ökonomieraum in der Landwirtschaftszone, welcher bereits heute komplett erschlossen ist, voll zu Wohnraum umgenutzt werden kann. Dadurch würde sicherlich auch einem wichtigen Anliegen der Raumplanung (Art. 1 RPG), nämlich den Boden haushälterisch zu nutzen, entsprochen. Durch eine Umnutzung dieser nicht mehr benötigten Ökonomieräumlichkeiten wird kein wertvolles Kulturland verbaut. Ein weiterer positiver Nebeneffekt wäre zudem, dass dadurch die teilweise bereits stattfindende Abwanderung in den Berggemeinden gestoppt werden könnte. Weiter sollen die Bestimmungen für den Neu- und Umbau von bestehenden Wohnhäusern ausserhalb der Bauzone gelockert werden, um ein zeitgemässes Wohnen zu ermöglichen.

Öffnungszeiten

08:00 – 12:00 / 13:30 – 17:00 / Dienstag bis 18:00
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen

Mit Interesse haben wir die Vernehmlassungsunterlagen zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes gesichtet und haben dazu die folgenden Anregungen:

- Von der vorgesehenen Beseitigungsaufgabe nach Art. 23b RPG, wonach für neue Bauten, Gebäudeteile oder Anlagen, die ausserhalb der Bauzone bewilligt wurden, die Auflage gilt, dass sie zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt und keine neue zonenkonforme und standortgebundene Nutzung bewilligt werden kann, ist aus folgenden Gründen abzusehen:
 - Die Durchsetzung dieser Massnahme wird in der Praxis sehr schwierig wenn nicht unmöglich.
 - Die Auflage stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte eines Grundeigentümers dar.
- Der vorgesehene Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 23d RPG) ist aus unserer Sicht kein praxistaugliches Instrument und wird daher abgelehnt! Eine Prüfung einer solchen Kompensationsmassnahme im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens wird zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen und es wird wohl schwierig, geeignete Objekte für eine solche Massnahme zu finden. Zudem würde diese Auflage zu erheblichen Mehrkosten für eine Bauherrschaft führen! Ein Bauprojekt wäre für eine Bauherrschaft unter Umständen finanziell gar nicht mehr tragbar. Gemäss Seite 21 des Erläuterungsberichtes hätte der Kanton sicherzustellen, dass über allfällige Bewilligungen nach Art. 23d RPG lückenlos Buch geführt wird und für diese Buchführung das Öffentlichkeitsprinzip gelten würde. Aus unserer Sicht wäre ein solches Register nicht erforderlich und würde nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne grossen Nutzen generieren!
- Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe soll auf solche mit einem engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft beschränkt werden wie zum Beispiel Agrotourismus oder spezifische sozialtherapeutische Angebote (Art. 23g Abs. 1 Bst. e RPG). Daraus ergibt sich, dass für andere Nebenbetriebe ohne einen sachlichen Bezug, wie zum Beispiel eine Schreinerei oder eine Reparaturwerkstatt, keine Bauten mehr erstellt werden dürfen. Aus unserer Sicht ist der enge sachliche Bezug zur Landwirtschaft zu lockern. Weitere nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe sollen ebenfalls gewisse Entwicklungsmöglichkeiten haben. Da durch diese Tätigkeiten häufig ein wichtiges zusätzliches Einkommen generiert werden kann.
- Art. 25b Abs. 1 RPG, wonach die zuständige kantonale Behörde entscheidet, ob ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zonenkonform ist oder ob eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist, entspricht der heutigen Praxis. Die beiden Absätze 2 und 3 von Art. 25b RPG, wonach die zuständige Kantonale Behörde baupolizeiliche Aufgaben bei Bauten ausserhalb der Bauzone wahrnehmen kann, lehnen wir entschieden ab. Die Begründung im Erläuterungsbericht, wonach kommunale Behörden bei dieser baupolizeilichen Aufgabe im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone an Vollzugsgrenzen stossen, teilen wir nicht. Vielmehr stellt dies ein weiterer unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie dar und wir sind überzeugt davon, dass sich die bestehende Praxis bewährt hat. Das zuständige kantonale Regierungsstatthalteramt hat bereits heute die Aufsichtspflicht über die kommunalen Baupolizeibehörden. Falls die zuständige kantonale Stelle diese Aufgabe ebenfalls wahrnehmen könnte, würde dies nur zu einer zusätzlichen bürokratischen Hürde ohne nennenswerten Mehrnutzen führen. Diese Hürde würde zweifelsohne auch zusätzliche Kosten verursachen (bsp. Lohnkosten).
- Der vorgesehene neue Artikel 22a RPG, wonach in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keine Baubewilligung bedürfen, sondern lediglich der zuständigen Behörde zu melden sind, wird begrüsst. Der Grundsatz wonach die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor gehen ist löblich!

- Gemäss Seite 34 vom Erläuterungsbericht sollen die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone durch diese Vorlage übersichtlicher werden und mit dem Planungs- und Koordinationsansatz auch flexibler. Aus unserer Sicht sind die vorgesehenen Änderungen kaum praxistauglich und durch diese Vorlage wird das RPG nicht verständlicher!
- Die Aussage auf Seite 36 des Erläuterungsberichtes, wonach die gesellschaftlichen Auswirkungen der Vorlagen eher gering sind, teilen wir nicht. Zahlreiche Menschen, insbesondere aus den Bergkantonen, sind von dieser Vorlage stark betroffen, da zahlreiche Gebäude ausserhalb der Bauzone stehen! Häufig werden dadurch beispielsweise erforderliche Bauprojekte für Generationenwechsel verhindert. Dies führt zu einer Abwanderung.

Zum Schluss möchten wir festhalten, dass der Schutz von Kulturland und das verdichtete Bauen auch uns ein grosses Anliegen ist. Jedoch bedingt dies, eine Liberalisierung der gesetzlichen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone! Die Anliegen der Gemeinde Aeschi decken sich auch mit vielen anderen ländlichen Gemeinden.

Besten Dank für die erhaltene Möglichkeit am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen!

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderats

Die Präsidentin

Der Sekretär



J. Luginbühl



L. Berger